

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S.218b) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 08.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Hauptausschuss

1. Allgemeine Zuweisungen im Rahmen der Gemeindeordnung NW (GO)

- 1.1 Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO).
- 1.2 Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO) wahr.
- 1.3 Der Hauptausschuss entscheidet in Dringlichkeitsangelegenheiten anstelle des Rates unter Beachtung des § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO.
- 1.4 Für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden der Einwohner gem. § 24 GO wird der Hauptausschuss bestimmt.

2. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis zusteht.
- 2.2 Entscheidungen in allen sonstigen wichtigen Verwaltungsgeschäften, deren Entscheidung gemäß § 41 Abs. 1 GO NW nicht dem Rat vorbehalten und auch nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
- 2.3 Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das dem beamtenrechtlichen Grundverhältnis entsprechende Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personal-kompetenz des Bürgermeisters.
- 2.4 Entscheidung über die Zulassung von örtlichen Vereinen und Verbänden für drei Ausschankstellen bei der Anröchter Herbstkirmes. Alle anderen Vergaben zur Anröchter Herbstkirmes obliegen dem Bürgermeister.
- 2.5 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

3. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- 3.2 Gemeindegsetzungen, mit Ausnahme von Satzungen, für die Fachauschüsse zuständig sind
- 3.3 Förderung und Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, sowie der Wirtschaftsförderung
- 3.4 Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte sowie der Mietsätze für das Bürgerhaus und das Dorfgemeinschaftshaus Klieve
- 3.5 Errichtung, Erweiterung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen
- 3.6 Abfallbeseitigung

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3, § 92 Abs. 5 und § 101 GO sowie sonstigen gesetzlichen Rechnungsprüfungen.

III. Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die beschlussreife Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

IV. Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1 Zurückstellung von Baugesuchen
- 1.2 Anträge im Außenbereich nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und dem Abgrabungsgesetz
- 1.3 Bauanträge zu ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern Anträge
- 1.4 Anträge nach den Abfallgesetzen zur Errichtung und Änderung von Abfallbehandlungs/-beseitigungsanlagen
- 1.5 Anträge für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 1.6 Erstaufforstungen und Landschaftspflege im Außenbereich
- 1.7 Detailplanung, Auftragsvergabe und Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes
- 1.8 Festlegung der Straßenbezeichnungen
- 1.9 Forstwirtschaftsplan

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Bebauungspläne sowie sonstige Satzungen aufgrund baurechtlicher oder landschaftsrechtlicher Vorschriften
- 2.3 Veränderungssperre
- 2.4. Abgabe von Stellungnahmen zu übergeordneten Fachplänen (z. B. Raumordnungs-, Regional- und Landschaftsplänen)
- 2.5 Bauliche Investitionen für den Hochbau, Straßen- und Wegebau einschl. der Wirtschaftswege
- 2.6 Abwasserbeseitigungskonzept sowie Be- und Entwässerungspläne
- 2.7 Fördermaßnahmen an gemeindeeigenen ortsbildprägenden Projekten
- 2.8 Straßen- und Wegekonzept
- 2.9 Wirtschaftswegekonzept

V. Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1 Angelegenheit der Gleichstellung
- 1.2 Angelegenheiten der sozialen Sicherung und Betreuung
- 1.3 Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Veranstaltungen
- 1.4 Angelegenheiten der Volkshochschule
- 1.5 Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule
- 1.6 Haus- und Benutzungsordnung für Schuleinrichtungen und –gebäude

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1 Bedarfsplanung für Kindergärten, Schulen, Jugendräume, Sportstätten, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser, Bäder
- 2.2 Abgabe von Stellungnahmen zu Bedarfsplanungen anderer Träger im sozialen Bereich
- 2.3 Festlegung der Richtlinien für die Ausstellung des Familienpasses

VI. Ausschuss für Mobilität, Klima und Digitalisierung

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1. Vergabe des Klimaschutzpreises

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1. Vorberatung und Mitwirkung an der Erstellung des Mobilitätsentwicklungsplans und daraus resultierende Maßnahmen, u.a. des ÖPNV, der Elektromobilität, der Radwege und des Individualverkehrs
- 2.2. Verkehrsentwicklungspläne
- 2.3. Radwegekonzept
- 2.4. Angelegenheiten des Klimaschutzes
- 2.5. Ausbau digitaler Infrastrukturen, u.a. Breitband, Mobilfunk oder Datenplattformen
- 2.6. Fördermaßnahmen im Bereich Mobilität, Klimaschutz und Digitalisierung
- 2.7. Beratung über die technischen und strategischen Möglichkeiten, die sich durch den digitalen Wandel ergeben.